

Aus dem Institut für soziale und gerichtliche Medizin der Universität Kiel  
(Direktor: Prof. Dr. W. HALLERMANN)

## **Affekt, Triebdynamik und Schuldfähigkeit**

Von

**W. HALLERMANN**

*(Eingegangen am 7. Dezember 1962)*

Es wird aus vielen Entscheidungen oberer Gerichte und auch des Bundesgerichtshofes erkennbar, daß in der Rechtsprechung Bemühungen wirksam werden, stärker und in anderer Form als bisher Äußerungen eines normalen Seelenlebens unter bestimmten Umständen nicht nur strafmildernde, sondern auch schuldausschließende Berücksichtigung erfahren zu lassen. In der Tat sind viele Vorstellungen geeignet, verhaltenspsychologischen Aspekten — besonders bei der Beurteilung der Affekttaten und Triebverbrechen — größere Bedeutung zuzusprechen. Die Diskussionen über diese Fragenkomplexe haben durch Urteile des Bundesgerichts, durch Erörterungen der Psychiater und besonders durch die z. B. von UNDEUTSCH und anderen Psychologen erbrachten Einwände gegen frühere Auffassungen eine neue Aktualität erhalten. Meine Darlegungen möchten zeigen, welche Grenzen dem Gutachter gesetzt sind, der unter den z. Z. gegebenen rechtlichen Voraussetzungen und auch bei den zu erwartenden Neuerungen des Strafgesetzes zur Begutachtung von Affekt- und Triebverbrechen als Sachverständiger zugezogen wird. Ich darf mit einigen allgemeinen Vorstellungen beginnen.

Unter Affekten verstehen wir Gemütsbewegungen, reaktive seelische Gefühle als Bestandteile eines emotionalen Bewegungsvorgangs, Gefühle von mehr oder minder akutem Charakter, starken Graden und meist mit körperlichen Begleiterscheinungen. Wir sprechen beim Affekt von einem Aufladen, von einem Sichanstauen, ja vom Affektsturm in der Entladung. Es wird offenbar ein Energieüberdruck durch spezifische Reizsummationen erzeugt. Aus mehr oder minder bewußt gemachten Erlebnisrückständen kann es durch eine auslösende Situation zu einem Durchbruch kommen. Eine solche Affektentladung — das ist die allgemeine Meinung — kann sich auch bei Gesunden zu einem Affektsturm oder -rausch, wie man es benannt hat, bis zu dem Verlust der Besonnenheit, bis zur Kopfllosigkeit, bis zur „Bewußtseinsstörung“ im Sinne des § 51 StGB steigern. Wir meinen aber, daß bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssen, um zu einem solchen Erfolg zu führen. In der Regel werden, von wenigen hier zu vernachlässigenden Ausnahmen, von ganz besonderen Lebenskonfliktsituationen abgesehen, zusätzlich bestimmte

konstitutionelle Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Gewiß kann jede menschliche Konfliktsituation auswuchern, entarten und zu Affektentgleisungen führen; eine auf dem Boden einer bestimmten Lebenssituation erfolgte Affektaufladung, ja -vergiftung, kann und wird häufig durch eine langsame Lösung der Affektgeladenheit durch Zeit, Hilfe der Mitmenschen, mit Platzgreifen verstandesmäßiger Überlegungen bis zur Geringgradigkeit abgebaut. Gerade abschlußfähige Gedankenketten des Eifersüchtigen, Furcht und Hoffnung des Liebenden, ob er noch geliebt wird, Unterlegenheitsgefühle des ehrgeizigen Schwachen führen jedoch oft zu besonders steilen, verkrampften Affektspannungen, die nur unter sehr günstigen äußeren Bedingungen eine Umstellung und Lösung ohne einen „Ausbruch“ möglich machen und oft eben — das lehrt die Erfahrung — über einen mehr oder minder aggressiven Ausbruch zu einer Affekttat führen. Jede Affekttat hat — wenn man sich Mühe gibt, in das Vorverständnis einzudringen — eine lange Vorgeschichte. Es geht ein oft sehr langsames, nicht immer als wirksam erkanntes Auffüllen mit demütigenden, selbstentwertenden und vergebens abgewehrten Beeinträchtigungen oft bis an die Grenze des für den Betreffenden Erträglichen voraus. Die Tat — das erleben wir in unserem Material immer wieder — erscheint, äußerlich betrachtet, oft nicht zufallsfrei als eine explosive, motorische, aggressive Entladung, deren Notwendigkeit gerade im Augenblick keineswegs ableitbar ist. Offenbar können gerade die Motivationsketten, die die Affekttaten möglich machen, in tiefen seelischen Bereichen zusammenhängen und aus der Tatgestalt nicht ohne weiteres erfaßt werden. Die peinigenden Demütigungen im Bereich der Sexualsphäre führen beim eifersüchtigen Affekttäter dabei leicht zu Irradiationen von einer Triebgruppe (Sexualität) zur Mitingangsetzung anderer Triebgruppen (z. B. allgemeine Aggression), d. h. sexuelle Beeinträchtigungsgefühle, Eifersuchsvorstellungen können leicht in motorisch-aggressive Entladung umschlagen. In der Rückschau und bei dem Bemühen, die Motivationsbündel zu entwirren, lassen sich vielfach drei Phasen bei den Affekttaten trennen: Die erste Phase, wir möchten sie — ich werde das nachher noch begründen — die Phase der Voraussetzung zur Tat nennen, zeigt das Nichtfreiwerdenkönnen, das Nichtabschüttelnkönnen von Versagens- oder Kränkungerlebnissen oft wechselnder Art in der engeren Persönlichkeitssphäre. Sie brauchen sich nicht auf Erlebnisse mit jenem Menschen zu beziehen, gegen den sich später die Aggression richtet. Der eiternde Stachel in der oft labilen, nicht sehr willensstarken Persönlichkeit, das erfolglose Aufbegehren gegenüber einer als Demütigung erfahrenen Versagung oder Enttäuschung entfaltet seine Wirkung, bereitet den Boden und macht die besondere Art des Erlebens späterer ähnlicher Enttäuschungsreaktionen verständlich. In der zweiten Phase der Tat beginnt auf diesem vorbereiteten Untergrund der spezielle Kon-

flikt zu schwelen und zu schmerzen, die Vorstellung immer stärker zu besetzen — wie bei einer Sucht —, immer weitere Vorstellungsinhalte zu umgreifen und das Gesamtgefüge der Persönlichkeit zu stören. Am Ende dieser zweiten Phase ist die Aufstauung, der Affektdruck, das Sichüberwältigenlassen so stark, daß hier oft schon Motiv und Handlungsbereitschaft sichtbar wird, so daß der Täter gleichsam auf eine Entladungssituation wartet. Diese Entladung in der dritten Phase ist, wie bemerkt, vielfach von den Zufälligkeiten der Konstellationen, von der äußeren Situation scheinbar weitgehend abhängig und vollzieht sich oft aus zunächst inadäquat erscheinenden Gelegenheitsursachen.

Während der Affekttäter von der auslösenden Situation gelegentlich geradezu überfallen zu werden scheint, führt der Triebtäter meistens die begünstigenden Tatumstände als Auswirkungen seiner Triebregungen selbst herbei. Der Affekttäter hat meist eine innere Bindung zum Objekt, zum Opfer. Das Objekt der Triebtat ist oft wahllos, austauschbar, zufällig. Triebe sind vorgegebene Strebungen. Sie werden gern als erbfestigte Komponenten der Gesamtaffektivität bezeichnet, die sich um vitale Ziele gruppenmäßig zusammenschließen (KRETSCHMER). BÜRGER-PRINZ spricht von einem körperlich begründeten, leibnahen Geschehen mit innewohnendem Objektbezug und mit gegebenem Ziel der vitalen Bedürfnisbefriedigung. BOSTROEM betont bei den Trieben als biologisch fundierten Strebungen ihre Tendenz, der Sicherung des Einzelnen und der Art zu dienen. Man wird auch bei den Triebstrebungen bis zur Triebtat wieder etwa drei Phasen im Verlauf trennen können und es empfiehlt sich, auch bei der Beurteilung des Triebtäters bei der genauen Erhebung der Vorgeschichte diese drei verschiedenen Abläufe herauszuarbeiten. Wenn es erlaubt ist — ich tue es nur theoretisch als Modellvorstellung —, von einer Art Ruhepause der abgesättigten, erfüllten Strebungen auszugehen (LEONARDO DA VINCI spricht in seinen Aphorismen davon, daß der Trieb manchmal schläft), könnte man als die Initialphase der Triebtat das Entstehen und hier meist noch Entstehenlassen der Anregung, der Erregung, der Reizung, etwa durch exogene, daktyle, optische, akustische Reize, aber auch durch hormonale Aufladung und gedankliche Beeinflussung bezeichnen. Nach der ersten Phase dieser triebhaften Gestimmtheit, in welcher der oft noch ziellose Wunsch nach Triebentladung nur unklar „gespürt“ wird, das etwaige Unerlaubte, Abnorme aber schon zur Erhöhung des Reizes infolge der drohenden Gefahr führt und noch deutlich zu erkennen ist, läßt sich der Triebtäter in der zweiten Phase immer mehr von seinen kriminellen Triebwünschen übermannen, gibt sich ihnen hin, überschwemmt sein Vorstellungsleben und „läßt es zu“ (v. BAeyer), daß immer mehr Vorstellungsinhalte von seinen triebhaften Strebungen besetzt werden. Er läßt sich überwältigen und ist nicht willens, den Strebungen Hemmungen, die ihm als Gesunden möglich waren,

entgegenzusetzen. v. BAEYER spricht „von dem Sichentlassen in die Bahn des von seinen abnormen Triebwünschen vorgezeichneten Tuns, in dem es dann zum Durchbruch destruktiver Strebungen“ kommt.

Die Triebtät selbst kann wiederum als zufällige Gegebenheit sich auf der Höhe der Reizsummation, der gewollten Erregungsintensität „ereignen“ oder aber auch durch eine erneute aktuelle zusätzliche „Auslösung“ zum Durchbruch kommen. Die Triebdynamik ist dabei — wie BÜRGER-PRINZ betont —, was ihr *Dasein* anbelangt, von der Natur vorgegeben, ist aber in ihrem *Sosein* von dem einzelnen gestaltbar. Man kann auch sagen: Die Triebintensität ist eine biologisch-organisch bedingte Mitgegebenheit, aber es hängt von der Freiheit des Wollens, von der Anteilnahme der Persönlichkeit ab, wieviel Erlebnisspielraum sie dem Triebgeschehen zur Verfügung stellt. Dieses *Sosein*, nicht das *Dasein*, fällt in den Rahmen der menschlichen Freiheit, denn auch Triebhandlungen — das ist nachher auszuführen — sind noch Formen des Wollens, des menschlichen Selbstseins, sie haben die Möglichkeit willentlicher Gestaltung. Die menschliche Entscheidung fließt — wie KELLER betont — nicht einfach aus der Kraft der Motive hervor; es wird das Getriebensein vom Menschen gespürt, und auch in dem Triebakte zeigt sich noch eine eigene Erlebnispräsenz (W. KELLER).

Der zeitliche Ablauf der einzelnen Phasen kann sowohl bei dem Affekt-täter wie beim Triebtäter in verschiedener Weise auseinandergezogen und zusammengedrängt sein. Die Entladung des Affekttäters kann auch aus einer unspezifisch gereizten, krankhaften Grundhaltung erfolgen. Als Beispiel denken wir an den kranken, reizbaren Epileptiker. Beim Triebgeschehen kann man in seltenen Fällen wohl auch beim geistig „Gesunden“ geradezu von einer Trieb-Blitztät sprechen, in der frei aufsteigend, aus einer unauffälligen „Grundstimmung“ eine ungemein starke Anmutung, Triebregung, Triebdynamik geballt in Erscheinung tritt, die zur sofortigen Befriedigung drängt. Derartige schockartig einsetzende Erregungszustände führen manchmal gerade bei Jugendlichen zu sexuellen Gewalthandlungen.

In den Fällen von Affekt- und Triebverbrechen, so verschieden der Schweregrad sein kann, zeigt sich als Gemeinsames immer wieder, daß man von der Betrachtung der Tat und der Tatzeitpersönlichkeit allein niemals zu einer klärenden Beurteilung der ärztlich-biologischen Voraussetzungen der Schuldfähigkeit gelangen kann. Die Affekttät bleibt gerade bei dem „normalen“, geistig gesunden Täter sehr oft mit dem Anschein des Persönlichkeitsfremden behaftet und wirft damit von sich aus die Frage der Schuldfähigkeit auf. Es bleibt auch bei Kenntnis der individuellen, lebensgeschichtlichen Entwicklung der Täterpersönlichkeit, die ebenso unerläßlich ist wie ein eingehendes Bemühen um Aufklärung der Motivationsketten, der Unter- und Hintergründe des Tat-

geschehens, ein gewisses Unbehagen bestehen, ob man wirklich fair und gerecht die Persönlichkeit für diese Tat zu beurteilen in der Lage ist. In diesen Fällen von Trieb- und Affektverbrechen erhebt sich stets die Frage nach dem Freiheitsgrad der Bestimmbarkeit des Wollens im Augenblick der Tat. Die bestehenden Voraussetzungen des § 51 des Strafgesetzbuches zwingen uns heute noch, zur Frage der Bewußtseinsstörung bei Affekt- und Triebtaten Stellung zu nehmen. Daß es sich hier um eine der schwierigsten Entscheidungen handelt, wird immer wieder hervorgehoben, und schon die Vorfrage, ob der Sachverständige die Steuerungsfähigkeit bei solchen Straftätern überhaupt zu erkennen und zu beurteilen vermag, wird verschieden beantwortet. Vielfach ist gerade in der letzten Zeit darauf hingewiesen worden, bei der ärztlichen Beurteilung der Steuerungsfähigkeit handle es sich der Sache nach mehr um ein Bekenntnis des Sachverständigen, es könne aber nicht eine Erkenntniswahrheit dem Gericht dargelegt werden. So meinte HARDENBROCK im Gegensatz zu v. BAEYER, daß der durch Trieb- und Affektdruck relativierte Freiheitsspielraum des Täters überhaupt nicht bestimmbar sei und betont, daß der Richter auch die innere Gebundenheit eines Menschen durch Charakteranlage und Erlebnisprägung als Schuldinderung, eben als Minderung der inneren Freiheit beim Gesunden in Rechnung stellen müßte. SEELIG, der darauf hinweist, daß gerade bei Eifersuchtstaten ein spezifischer Gefühlston des Erniedrigtwerdens mit einem ganz bestimmten cerebralen Erregungsvorgang verbunden zu sein scheine — er deutet die Analogie mit der Heßschen Katze an — und der von Affektvergiftung spricht, hält eine Schuldinderung dann für gegeben, wenn eben dieser Nachweis gelingt, „daß die Aggressionshandlung die zentral bedingte motorische Entladung des Erregungszustandes war“. SEELIG betont dabei aber gleichzeitig, daß dieser Nachweis kaum gelinge und daß der Oberste Österreichische Gerichtshof aller Regel nach entgegen der deutschen Auffassung und gewissen Neigungen des Bundesgerichtshofes den Einfluß einer solchen Primitivreaktion auf die Zurechnungsfähigkeit verneine. Im übrigen spricht das österreichische Gesetz hier von Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war.

DE BOOR sieht, allerdings noch in Anlehnung an den Entwurf von 1958, den Ausweg aus dieser Schwierigkeit nur im Festhalten an der alleinigen Anwendung der biologischen Methode der Zurechnungsfähigkeitsprüfung, weil sonst, wie er meint, „der psychologisierenden Willkür zuviel Spielraum“ gelassen werde. Die Erfahrungen DE BOORS scheinen in der Tat den neuen Entwurf (1960) durch die Einführung der Gleichwertigkeitsklausel beeinflusst zu haben.

Ich kann allerdings DE BOOR, dem wir für seine geistreichen Darlegungen Dank schulden, nicht zustimmen, wenn er meint, daß bei fast

allen Triebverbrechern die vitalen Ansprüche imperativ seien und zwingend die Befriedigung der leibnah erlebten Bedürfnisse fordern. Er meint, von einer funktionierenden Wechselwirkung zwischen vitalem und personalem Vollzug im Triebakt könne nicht mehr die Rede sein.

Gerade aus derartigen Hinweisen und Vorstellungen ist, wie aus vielen anderen Auffassungen, zwingend zu folgern: Die Beurteilung der Affekt- und Triebtaten des „Gesunden“ läßt sich ohne die Entscheidung, welche Vorstellungen vom menschlichen Wollen, von der menschlichen Freiheit zugrunde gelegt werden dürfen oder müssen, nicht lösen. Der Agnostizismus des rein biologisch eingestellten Arztes wird nun — das ist ein Bekenntnis — der Seinswirklichkeit m. E. nicht gerecht und muß einseitig bleiben. Es scheint mir keine Grenzüberschreitung des naturwissenschaftlichen Arztes zu sein, wenn wir — wie HEISENBERG es 1942 formulierte — „den Bereich des Bewußtseins, das Gebiet der geistigen Vorgänge als einen weiteren Bereich der Wirklichkeit neben die Lebenserscheinungen“ setzen. Auch HEISENBERG betont, daß wir uns heute mehr als die früheren Naturwissenschaftler dessen bewußt sind, „daß es keinen sicheren Ausgangspunkt gibt, von dem aus Wege in alle Gebiete des Erkennbaren führen, daß alle Erkenntnis gewissermaßen über einer grundlosen Tiefe schweben muß, daß wir stets irgendwo in der Mitte anfangen müssen, über die Wirklichkeit zu sprechen mit Begriffen, die erst durch ihre Anwendung allmählich einen schärferen Sinn erhalten, und daß selbst die schärfsten, allen Anforderungen an logischer und mathematischer Präzision genügenden Begriffssysteme nur tastende Versuche sind, um in begrenzten Bereichen der Wirklichkeit zurechtzufinden“. Aus anthropologischen Aspekten sehen wir heute den Menschen als einen besonderen, einmaligen, sonst nicht versuchten und neuartigen Entwurf der Natur und nicht als das letzte Kapitel der Zoologie an (VILLINGER). GEHLEN nennt den Menschen das „stellungnehmende“ Wesen. Der Mensch ist sich selbst noch Aufgabe. Aus dem Begriff der menschlichen Natur sind die Merkmale der Zucht, der Führung, der Verantwortung und der Werte nicht wegzudenken. Das Verhalten der Tiere ist umweltgebunden und instinktsicher. Der Mensch ist weltoffen, entscheidungsfrei mit der einmaligen Fähigkeit des Sich-auf-sich-selbst-besinnen-Könnens. Der Mensch verspürt in seinen Trieben und Affekten das Getriebensein, und das beweist etwas Besonderes in der menschlichen Struktur. Es schafft die Möglichkeit der menschlichen Selbstbestimmung. Der Begriff der Freiheit deckt sich somit mit dem Begriff des menschlichen Selbstseins. Das wird in dem Sartreschen Ausspruch deutlich: „Ich bin der Komplize meiner Begierde“, aber auch wenn man sagt: „Der Mensch führt ein Leben.“ Damit münden wir in die Auffassung KELLERS, der betont: „Auch im Aufbau der Motivation, auch der Triebe, im Getriebensein wird die Freiheit des Wollens erlebt und gespürt als besondere

menschliche Erlebnispräsenz.“ Der Trieb setzt sich nicht wie beim Tier gradlinig auf Signalauslösung hin um (er kann allerdings auch beim Menschen auf diese Stufe absinken), sondern Triebhandlung und Affekte sind beim Menschen noch Formen des menschlichen Seins, des allein dem Menschen gegebenen Selbstseins und haben damit die Möglichkeit willentlicher Gestaltung. Ich darf wiederholen: Die menschliche Entscheidung fließt nicht einfach aus der Kraft der Motive hervor. Er, der Mensch, ist es immer, der es tut. Erst im zustimmenden Wollen werden die Motive wirksam, sagt KELLER.

Wir erinnern uns daran, wie gerade die von GRUHLE, HADAMIK, MIKOREY u. a. gegebene Definition des Bewußtseins mit dem Begriff des Inneseins des Selbstbewußtseins, der auch im Affekt vom Täter erfahren wird, arbeitet. Das Vorliegen einer Bewußtseinsstörung im Sinne des § 51 beim „gesunden“ Affekttäter wird danach im allgemeinen auszuschließen sein. Wenn es gelingt, die Ichhaftigkeit des Wollens (STUMPFL) auch bei der Affekt- und Triebtat nachzuweisen, bleibt kein Raum für Schuldunfähigkeit. Natürlich hat auch das Wollen Abstufungen. KELLER nennt das vorwillentliche Streben, das gleichsam automatische Tun, die Gewohnheitshaltungen und die Steigerung des Wollensverhaltens bis zu der höchsten Form, die durch voll bewußte Motivierung, Zielsetzung, Entscheidung, Entschluß und Verwirklichung ausgezeichnet ist. Derartige Stufungen des Wollens und damit des Bewußtseins sind auch in menschlichen Triebregungen gegeben, die als vitale Strebungen spezifisch-menschlich auf den einmaligen menschlichen Integrationszusammenhang mit den geistig-seelischen Funktionen hin angelegt sind (VILLINGER). Beim Menschen gewinnt das Antriebserleben schon in den ersten Lebensjahren eine bestimmte, vom Tier unterscheidbare Struktur, wird anpassungsfähig und hemmbar. Dieses Bedürfnis nach Ausformung und Differenzierung des Triebens ist der menschlichen Struktur mitgegeben. Das sind die Voraussetzungen für den normalen geistigen Gesunden bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit auch im Affekt- und Triebverhalten. Wenn wir nun unter diesen Voraussetzungen und Prämissen den Motivationsvorgang und Hintergrund beim Affekt- und Triebtäter einer Betrachtung in den angeführten drei Entwicklungsstufen bis zur Tat unterziehen, so ergibt sich m. E. eine Verringerung der Schwierigkeit einer gerechten Beurteilung. Die erste Phase der der Tat vorangehenden Triebregung oder aber auch der vorbereitenden Gestimmtheit des Affekttäters (gewiß auf Grund der vorgegebenen individuellen Besonderheiten und der Lebenssituationsbewältigung) könnte nun mit STUMPFLs Vorstellung von der Vorgestalt der Tat verglichen werden. Hier setzt das sich subjektiv frei fühlende Ich die nun zweifellos *auch* determinierenden Faktoren. In der zweiten Phase der Zulassung der Anflutung des Triebgeschehens und des Affekt-

zuflusses, der in der Motiverhellung der speziellen Tat meist gut nachweisbar ist, läßt der Täter eine Strebung zum Motiv werden und wird dadurch schuldig. Hier kommt es zum begrenzten Wollen. „Nun ist es geschehen“, sagt v. BAEYER, nun hat er es zugelassen, nun hat er sich entlassen in die Bahn des von seinen abnormen Triebwünschen vorgezeigten Tuns und ist dafür und für die Folgen verantwortlich. Hier wird, willentlich und noch steuerbar, Tatbestimmung und Handlungsbereitschaft vom wollenden Ich gesetzt. Es besteht Verantwortlichkeit, sofern die biologisch-psychologischen Voraussetzungen in den Motivationsprozessen intakt sind. In dieser Phase sind durch eine genaue Befragung und Erforschung die „Spurenelemente des Motivationsprozesses“ (STUMPF) nachzuzeichnen.

Die ganze Schwierigkeit der Verantwortungsfrage tritt uns nach dieser Vorklärung in der dritten Phase nicht mehr so unlösbar entgegen. Mit dieser dritten Phase meinen wir die schon von der Motivation, von der Schlüsselsituation her erhellte, eigentliche Affekt- und Triebtat. Wenn die Desintegration von Trieb und Gewissen durch das Sichentlassen in die Triebwünsche in der zweiten Phase willentlich gegeben ist, wenn der Täter den in ihm vorhandenen Freiheitsspielraum nicht genützt hat, können — das ist eine empirische Tatsache — beim gesunden Täter durch Triebdruck oder Affektaufstauung energetisch-dynamische Kräfte in einer Weise zum Durchbruch kommen, daß sich, wie DE BOOR es definiert, vitale und personale Vollzüge in ihrer Wechselwirkung nicht mehr erfassen lassen. Ein Wissen über die aktuelle Einsichtsfähigkeit in dieser, wie wir meinen, zugelassenen Konfliktsituation, ein Aufdecken der aktuellen Kräfteverhältnisse zwischen Strebung und Gewissen und der jetzt in der Tat zum Ausdruck kommenden Verhaltensweisen, ist dem Sachverständigen nicht möglich. Hier ist die entscheidende Frage, ob schuldig nur der sein kann, der die aktuelle Entscheidungsfreiheit im Augenblick der Tat beweisbar besaß oder ob, wie wir meinen, der Nachweis der potentiellen Willensmöglichkeit und Steuerungsfähigkeit genügt, der Möglichkeit der Selbstbesinnung, von der der Täter, und das ist seine Schuld, keinen Gebrauch gemacht hat. Dabei hat der Einwand des Täters, „ich habe es nicht bewußt getan“, wohl nur das Indiz einer rückblickenden Rechenschaftslegung. Nicht das Bewußtsein kehrt nach der Tat zurück, wie HADAMIK sagt, sondern die Fähigkeit zu wertbezogener Besonnenheit. Der Täter will mit solchen Worten auch in der Regel nur ausdrücken, daß der Handlung, seiner Handlung, der absichtliche Wollenscharakter gefehlt hat. Das erscheint aber auch nicht nachprüfbar und kann für die Frage der ärztlich-biologischen Voraussetzungen der Schuldfähigkeit kaum Bedeutung haben. Jeder Mensch kann die Selbstbeherrschung verlieren oder sich „gehen lassen“. Der Täter hat in der Tat die destruktiven Strebungen bejaht. Er hat die

Motive mit der Kraft des eigenen Willensbeschlusses beschickt und ist für die Folgen verantwortlich. „Für den akut verschuldeten Verlust der Selbstkontrolle hat jeder einzustehen“ (LANGÉ). So kann der Gutachter, der über das faktische Ausmaß der Willensbeherrschbarkeit in der konkreten Tat keine Aussage machen kann, doch zu dem Ergebnis kommen, daß beim Gesunden die potentielle Fähigkeit der Beherrschung und des Steuerungsvermögens im Vorfeld der Entscheidungen nachprüfbar ist. Dabei wäre nicht zu vergessen, daß die Feststellung des Verlustes der Selbstbeherrschung in der Tat nicht als diagnostisches Kriterium für den Beweis des Fehlens der Selbstbeherrschbarkeit anzusehen ist. Auch das in der Tat zum Ausdruck gebrachte, unreflektierte Wollen steht noch unter der Wirkung der im Vorfeld des Geschehens sicher vorhandenen Freiheit. Das gibt dem Gutachter, der sich bemüht, die Motivationsprozesse und die Dynamik der energetischen Abläufe der Willensentscheidungen aufzuhellen, eine, wie v. BAEYER vorsichtig sagt, annäherungsweise Einsicht in die Realität des Schuldigseins.

Die bisherigen Darlegungen zielten auf die bis jetzt bestehenden Schwierigkeiten des Sachverständigen bei der Beurteilung eines geistesgesunden Affekt- und Triebverbrechers, dessen psychische Gesundheit eben mit einer Bewußtseinsstörung auch unter der Wirkung eines starken Affektdruckes und stärkster Triebstrebungen im allgemeinen nicht rechnen läßt. Auch bei dem „gesunden“ Affekt- und Triebtäter ist jedoch ein aktuelles Einsichtsvermögen nicht meßbar; nur unter Zugrundelegung des annähernd zu erbringenden Beweises eines Vermögens, einer potentiellen Fähigkeit der Einsicht zum rechtmäßigen Handeln kann die biologisch-ärztliche Voraussetzung als erfüllt angenommen werden, die nun Vorsatz, d.h. Schuldfähigkeit, vom Richter annehmen läßt. Wenn in dem neuen Strafgesetzentwurf 1960 nun nicht mehr von einer Bewußtseinsstörung schlechthin gesprochen wird, sondern die einer krankhaften seelischen Störung „gleichwertigen“ Bewußtseinsstörungen als Ursache einer Aufhebung oder Verminderung von Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit und damit Schuldausschließungsmöglichkeit angeführt werden, so würden dadurch zweifellos auch für den Sachverständigen klarere Abgrenzungen geschaffen. Hier werden nun jene konstellativen Faktoren, auf die früher — z.B. von GRUHLE, HADAMIK u. a. — hingewiesen wurde, mit Recht als wesentliche Elemente einer der seelischen Erkrankung gleichwertigen, nicht krankhaften Bewußtseinsstörung angesehen. Der Einfluß einer solchen nicht krankhaften Bewußtseinsstörung muß aber wie die einer schweren seelischen krankhaften Störung in Erscheinung treten; er kann nicht nur aus der mangelnden Beherrschung, aus angeblicher Erinnerungslosigkeit oder aus einem bis zur Tat tadelnsfreien Vorleben geschlossen werden. Hier wird also ein krankheitsähnlicher Freiheitsverlust angenommen werden

müssen, der gewiß durch Intoxikationen, z. B. Alkohol, Ermüdung, Hirnschaden, aber auch bei abnormer Entwicklung, Neurosen, Pubertätskrisen usw., als psychiatrischer Schuld-milderungsgrund deutlich zu machen ist. Wenn die Fähigkeit des Affekt- und Triebtäters zum sinnvollen Handeln aus derartigen Gründen in Frage gestellt ist, werden solche Ausnahmebedingungen des normalpsychologischen Handelns als Bewußtseinsstörung wie eine krankhafte seelische Störung gewertet werden müssen. So mündet die Beurteilung auch bei dem Affekt- und Triebtäter trotz aller ethischen Wertentscheidungen und Bekenntnisse erfreulicherweise auch nach neuerer juristischer Auffassung doch in die ärztlichen verstehens- und willenspsychologischen Bezüge ein. Man wird deshalb bei gewissenhafter Vorbereitung des „Falles“ auch bei der Beurteilung der Affekt- und Triebtäter die verantwortliche Aufgabe des Sachverständigen als Helfer der Wahrheitsfindung übernehmen dürfen.

### Literatur

- ALZHEIMER, O.: Das Delikt als Symptom. *Med. Sachv.* 58, 8, 169 (1962).
- BAEYER, W. v.: Neurose, Psychotherapie und Gesetzgebung. In: *Handbuch der Neurosenlehre*, Bd. 1, S. 627. München u. Berlin: Urban & Schwarzenberg 1959.
- Diskussionsbeitrag zur Beurteilung der Schuldfähigkeit. *Nervenarzt* 32, 225 (1961).
- BOLLNOW, O. F.: *Einfache Sittlichkeit*, 3. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1960.
- BOOR, W. DE: Über motivisch unklare Delikte. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1959.
- EHRHARDT, H., u. W. VILLINGER: Forensische und administrative Psychiatrie. In: *Psychiatrie der Gegenwart*, Bd. 3, S. 181. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1961.
- GEHLEN, A.: *Der Mensch*. Bonn: Athenäum-Verlag 1958.
- HADAMIK, W.: Über die Bewußtseinsstörungen bei Affektverbrechern. *M Schr. Kriminalbiol.* 36, 11 (1953).
- HADDENBROCK, S.: Zur Frage eines theoretischen oder pragmatischen Krankheitsbegriffs bei Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. *M Schr. Kriminalbiol.* 38, 183 (1955).
- Kritische Bemerkungen zum Aufsatz von Bundesanwalt KOHLHAAS: Zweifelsfragen zur Anwendung des § 51 StGB aus der Sicht des Sachverständigen. *Med. Sachv.* 56, 121, 274 (1960).
- HARDWIG, W.: Personales Unrecht und Schuld. *M Schr. Kriminalbiol.* 44, 194 (1961).
- HEISENBERG, W.: Die Einheit des naturwissenschaftlichen Weltbildes. In: *Leipziger Universitätsreden*, H. 8. Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1942.
- KELLER, W.: Das Problem der Willensfreiheit. In: *Handbuch der Neurosenlehre*, Bd. 5, S. 541. München u. Berlin: Urban & Schwarzenberg 1961.
- Freiheit, Wille und Schuld. *Nervenarzt* 33, 3, 97 (1962).
- LANGE, R.: Der kriminologische Standpunkt. In: *Handbuch der Neurosenlehre*, Bd. 5, S. 404. München u. Berlin: Urban & Schwarzenberg 1961.
- MEZGER, E., u. M. MIKOREY: Affekt und Zurechnungsfähigkeit. *M Schr. Kriminalbiol.* 29, 444 (1938).
- PORTMANN, A.: *Biologische Fragmente*. Basel: Benno Schwabe & Co. 1944.

- PLANCK, M.: Das Wesen der Willensfreiheit. *Forsch. Fortschr. dtsh. Wiss.* **12**, 17, 213 (1936).
- RAUCH, H.-J.: Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit bei nicht krankhaften Bewußtseinsstörungen. *Med. Sachv.* **56**, 9, 199 (1960).
- SEELIG, E.: Der kriminologische Typus des primitiv-reaktiven Verbrechers. *Kriminalbiologische Gegenwartsfragen*, H. 2, S. 34. Stuttgart: Ferdinand Enke 1955.
- STÖRRING, G. E.: *Besinnung und Bewußtsein*. Stuttgart: Georg Thieme 1953.
- STUMPF, F.: *Motiv und Schuld*. In: *Psychiatrie und Recht*, H. 1. Wien: Franz Deuticke 1961.
- VILLINGER, W.: Vom anthropologischen Hintergrund der seelisch-geistigen Situation unserer Jugend. *Jb. Jugendpsychiat.* **1**, 9 (1956).

Prof. Dr. W. HALLERMANN, Kiel, Hospitalstraße 42